

GENERATIONENHILFE Mainspitze e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein "Generationenhilfe Mainspitze e.V." mit Sitz in Bischofsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Rahmenbedingungen

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Alten-, Jugend- und Familienhilfe
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - e) Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
 - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen
3. Die Zuständigkeit des Vereins beschränkt sich auf das Gebiet der Mainspitzgemeinden Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins. Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen, das in der Allgemeinen Geschäftsordnung festgelegt ist.
Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke i.S.d. § 2 Ziff. 1 und 2 eingelöst werden.
7. Der Verein erlässt eine Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstehenden Auslagen und Kosten können gegen Nachweis und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins ersetzt werden.
4. Eine Ehrenamtszuschale kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern in Form eines pauschalen Aufwendersersatzes oder einer angemessenen Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.
Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den beschränkt Geschäftsfähige/n.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitglieder-versammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Veränderungen in der Höhe müssen angemessen sein.
2. Der Vorstand entscheidet im Bedarfsfall über die Gewährung von geminderter Beitragspflicht bzw. Beitragsfreiheit nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Juristische Personen haben eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Genehmigung der Buchführung einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses.Zu diesem Zweck wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen haben und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge zur

Änderung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgesehenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Grundlage der Satzungsänderung ist, dass bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigelegt wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom / von der Protokollanten / in zu unterzeichnen und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins nach §12 Ziffer 3 oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den beiden Gemeinden zur Verfügung zu stellen haben.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB); zur Vertretung sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd befugt, davon soll ein Vorstandsmitglied der Vorstandssprecher sein.
2. Der Vorstand wählt binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung einen Vorstandssprecher.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind in einer Allgemeinen Geschäftsordnung zu regeln.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
6. Dem Vorstand obliegen die Aufgaben:
 - a) die nach der Satzung und einer noch festzulegenden Allgemeinen Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.Er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 15 Ausschüsse

Im Bedarfsfall können Ausschüsse gebildet werden. Ihnen sollen sachverständige Personen angehören, die nicht unbedingt Mitglied des Vereins sein müssen.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. April 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Bischofsheim, den 22. April 2009

Ergänzt am 03. Mai 2017
Ergänzt am 29. August 2018
Ergänzt am 15. Mai 2019

Die Eintragung der Satzung durch das AG Darmstadt -Registergericht- erfolgte am 12.07.2019.